



Allgemeine Preise (Preisstand 01.01.2019)	Grundpreis (€/Jahr)		Arbeitspreis (ct/kWh)	
	netto	brutto*	netto <sup>1)</sup>	brutto*
<b>Stufe 1</b> Verbrauchsoptimum: 0 - 30.000 kWh	108,00	128,52	5,14	6,12
<b>Stufe 2</b> Verbrauchsoptimum: 30.001 - 55.383 kWh	144,00	171,36	5,01	5,96
<b>Lineare Komponente</b> über 55.383 kWh	0,00	0,00	5,27	6,27

<sup>1)</sup> Im Nettoarbeitspreis ist die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,22 ct/kWh (bzw. 0,51 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 3.000 kWh) enthalten. Der Saldo der gesetzlichen Kostenbelastungen beträgt 0,77 ct/kWh (bzw. 1,06 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 3.000 kWh).

\* Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (19%); die Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht auf den Rechnungen.

**1. Versorgungsbedingungen:** Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung. **2. Geltungsbereich der Allgemeinen Preise:** Die Allgemeinen Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes. **3. Energiesteuer:** Die Nettoarbeitspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Energiesteuer gem. § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes in Höhe von netto z.Zt. 0,55 ct/kWh. **4. Umsatzsteuer:** Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von z.Zt. 19%. **5. Konzessionsabgabe:** Der Gaspreis enthält Konzessionsabgaben in der zulässigen Höhe gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung. **6. Zusammensetzung des Erdgaspreises:** Der Preis für Erdgas setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh, siehe Tabelle) zusammen. **7. Umrechnung auf Kilowattstunden (kWh):** Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungswert ermittelt (thermische Gasabrechnung). **8. Abrechnung:** Die Abrechnung des Gasverbrauches wird nach den jeweiligen Verbrauchsstufen vorgenommen. Die Verbrauchsgrenzen beziehen auf einen Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen. **9. Art der Versorgung:** Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. Ho 9,5–12,8 kWh/m<sup>3</sup>, mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von ca. 22 mbar.

Weiterführende Informationen im KundenCenter am Borneplatz:

Öffnungszeiten: Mo.–Fr., 09.00–18.00 Uhr, Sa., 09.00–12.00 Uhr,  
Tel.: 05971/45-260 und im Internet unter [www.stadtwerke-rheine.de](http://www.stadtwerke-rheine.de)

Im Störfall sind wir 24 Stunden  
telefonisch für Sie erreichbar!

Strom 05971/45-200  
Erdgas/Trinkwasser 05971/45-201



**Anlage 1**

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV für die Gemeinde Neuenkirchen**

Gültig ab: 01.01.2019

**I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)**

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) ..... € 23,80

**II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)**

- Mahnkosten pro Mahnschreiben ..... € 3,00
- Zahlungseinzug durch Beauftragten ..... € 20,00

**III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)**

- Unterbrechung der Versorgung ..... € 54,00
- Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale) ..... € 20,00
- Wiederherstellung eines Anschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung ..... € 42,00
- Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung ..... € 20,00

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.